

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Obererbach
vom 30. Mai 2006**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. September 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obererbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 20.10.2003 außer Kraft.

Obererbach, 30. Mai 2006
Ortsgemeinde Obererbach

Erhard Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Obererbach

vom 30. Mai 2006

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.09.2021

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene 400 €
2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene 400 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 400 €
4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 400 €
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattungen unter Bäumen“ 400 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl und Rasenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 500 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1 25 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 500 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1 25 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 der Friedhofsatzung) 250 €

V. Grabeinfassung (Ausnahme Rasengrabstätten)

1. Reihengrabstätte 400 €
2. Wahlgrabstätte je Grabstätte 600 €
3. Urnenreihengrab 250 €
4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte 300 €

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VII. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten 250 €
2. Rasenreihengrabstätte 50 €
3. Wahlgrabstätte 350 €
4. Rasenwahlgrabstätten 50 €
5. Urnenreihengrabstätte 75 €
6. Rasenurnenreihengrabstätte 50 €
7. Urnenwahlgrabstätte 150 €
8. Rasenurnenwahlgrabstätte 50 €
9. Zuschlag für Reihengrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung 75 €
10. Zuschlag für Wahlgrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung 150 €

Für Grabstätten im Grabfeld „Bestattungen unter Bäumen“ wird keine Einebnungsgebühr erhoben.

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IX. Benutzung der Friedhofhalle 75 €

X. Benutzung des Kühlraums 25 €

XI Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

1. Rasenreihengrab 25 €

2. Rasenwahlgrabstätte 50 €

3. Urnenrasenreihengrab 25 €

4. Urnenrasenwahlgrabstätte 50 €

5. Urnenreihengrab im Grabfeld „Bestattungen unter Bäumen“ 25 €

6. Bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für den Zeitraum der Verlängerung die Gebühren nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 4 fällig.

Die Gebühr wird einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit fällig.

XII. Stützfundamente im Bereich der Rasengrabstätten

1. Rasenreihengrab 250 €

2. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle 300 €

XIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

XIV. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.